GERICHTSDOLMETSCHERVERBAND DER REPUBLIKA SRPSKA

STATUT

DES GERICHTSDOLMETSCHERVERBANDES DER REPUBLIKA SRPSKA

Aufgrund Artikel 12 des Verfassungsgesetzes über die Implementierung der Verfassung von Republika Srpska (Amtsblatt der Republika Srpska, Nr. 3/92), Artikel 7 des Gesetzes über die selbstständige Erwirtschaftung (Amtsblatt der SRBuH, Nr. 26/89), des Gesetzes über Verbände und Fundationen (Amtsblatt der Republika Srpska, Nr. 52/01), wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung, abgehalten am 15. September 2007 in Višegrad, die Anpassung an die angeführten Gesetze, sowie Ergänzungen und Änderungen des Statuts getätigt, und zwar im:

STATUT

DES GERICHTSDOLMETSCHERVERBANDES DER REPUBLIKA SRPSKA

1. Grundbestimmungen

Artikel 1

Von diesem Statut wird folgendes geregelt:

- Name und Sitz des Gerichtsdolmetscherverbandes der Republika Srpska (weiter: Verband);
- Aufnahme- und Ausschlussverfahren der Verbandsmitglieder;
- Rechte, Pflichten und Verantwortung der Verbandsmitglieder;
- Verbandsorgane (Art ihrer Wahl und der Revokation, Befugnisse, Quorum und Wahlregeln, Funktionsdauer der Organmitglieder, Verfahren zum Zusammenrufung der Mitgliederversammlung);
- Einreichungsart des Finanz- und Arbeitsberichts;
- Verfahren für Änderungen und Ergänzungen des Statuts; Befugnisse und Art der Einreichung anderer allgemeiner Akte;
- Form und Inhalt des Stempels;
- Vertretung des Verbandes;
- Rechtsstatuts des Verbandes:
- Verfahren zur Verschmelzung, Trennung, Transformation und Schluss des Verbandes;
- Verfahren zur Besitzaufteilung im Falle des Tätigkeitsschlusses des Verbandes;
- Verfahren zur Errichtung von Niederlassungen, Kanzleien, Klubs und anderer organisatorisch-rechtlichen Formen, im Einklang mit dem Statut;
- Andere von f
 ür die Arbeit des Verbandes bedeutsame Regelnd;

Artikel 2

- Der Verband ist eine selbstständige fachlich-geschäftliche, parteiunabhängige Organisation von ständigen Gerichtsdolmetschern und Fachmitarbeitern auf dem Gebiet der Stadt bzw. der Republika Srpska, bzw. Bosnien und Herzegowina, die eine organisatorische Grundform der Arbeit des Gerichtsdolmetscherverbandes der Republika Srpska darstellt.
- Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person sein, die freiwillig auf die vom Statut vorgeschriebene Art dem Verband beitritt.

2. Name und Sitz des Verbandes

Artikel 3

- Name des Verbandes: GERICHTSDOLMETSCHERVERBAND DER REPUBLIKA SRPSKA
- Kurzname des Verbandes lautet: USTRS

Artikel 4

- Sitz des Verbandes ist in Banja Luka, Ul. Aleja Svetog Save br. 17.

3. Aufnahme- und Ausschlussverfahren der Verbandsmitglieder

Artikel 5

Jede natürliche oder juristische Person wird Mitglied des Verbandes durch freiwilliges Ausfüllen und Zustellen des Beitrittformulars. Die Mitgliedschaft im Verband ist nicht zeitlich begrenzt. Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Verbandes wird durch Zustellung des Ausschlussantrages in Schriftform seitens eines Mitglieds oder durch den Beschluss des Präsidenten oder der Mitgliederversammlung getätigt. Beim Beschluss des Präsidenten oder der Mitgliederversammlung muss der Beschluss klare Gründe für den Ausschluss enthalten, wie die Schädigung des Rufes des Verbandes und der Verbandsverwaltungsorgane in der Öffentlichkeit, Verletzung der Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder.

4. Programmziele und -aufgaben

Artikel 6

Die Hauptziele des Verbandes gehen aus den festgelegten Programmzielen und -aufgaben hervor, die vom Gesetz bestimmt sind und die sich auf die Aufnahme von Maßnahmen zur Verbesserung professioneller Arbeit und Weiterbildung der ständigen Gerichtsdolmetscher und anderer Mitglieder beziehen in:

- der Übersetzer-/Dolmetschertätigkeit
- der Entwicklung und Weiterbildung von Kompetenzen in Übersetzen und Dolmetschen
- anderen intellektuellen Dienstleistungen, eng verbunden mit der Arbeit der ständigen Gerichtsdolmetscher

Artikel 7

Verbände als organisatorische Arbeitsform nehmen beim Organisieren von Übersetzungs-/Dolmetscherdienstleistungen durch die Mitglieder und bei der Weiterbildung der Mitglieder gemäß Artikel 4 des Gesetzes über Verbände und Fundationen der Republika Srpska (Amtsblatt der Republika Srpska, Nr. 52/01) teil.

Artikel 8

Wegen unmittelbarerer Verwirklichung von Programmaufgaben wird der Verband seine Aktivitäten besonders auf folgendes richten:

Teilnahme an der Verabschiedung von Vorschriften und Akten (Beschlüsse, Folgerunen und ä.), die auf der Entitäts- bzw. Staatsebene gebracht werden und durch die auf irgend eine Art der Bereich des selbstständigen Übersetzens/Dolmetschen gergelt wird, und zwar: von der Festlegung des Entwurfs und Vorschlags bis zur letztendlichen Verabschiedung von Akten;

- Beobachtung von Änderungen der Vorschriften, durch die der Bereich selbstständiger Übersetzungs-/Dolmetscherdienstleistungen geregelt wird, sowie die In-Gang-Setzung von Initiativen zur Änderung und Ergänzung bestehender oder zur Erbringung von neuer (Beschlüsse, Folgerungen u.a.) zwecks Verbesserung der Tätigkeit selbstständiger Erwirtschaftung;
- Formierung eines Fachdienstes für die Organisierung von Übersetzungs/Dolmetscherdienstleistungen der Mitglieder zwecks Verbesserung der Hauptziele des
 Verbandes und der Teilnahme an der Entwicklung einer Zivilgesellschaft in der
 Republika Srpska, bzw. Bosnien und Herzegowina;
- Teilnahme an der Bestimmung der Entwicklungspolitik fachlicher Übersetzungs /Dolmetscherdienstleistungen auf der Entitäts- bzw. Staatsebene;
- Beobachtung der Implementation dieser Vorschriften (Gesetze, Bestimmungen u. ä.), die auf der Ebene der Republika Srpska gebracht werden und durch die auch Fragen aus den Tätigkeiten der Gerichtsdolmetscherdienstleistungen geregelt werden, sowie die In-Gang-Setzung von Initiativen durch die Organe des Gerichtsdolmetscherverbandes der Republika Srpska zur Änderung und Ergänzung der bestehenden oder die Erbringung neuer Vorschriften
- Vertretung der ständigen Gerichtsdolmetscher vor den Staatsbehörden, Gewerkschaftsorganen und anderen Behörden bei der Verwirklichung gemeinsamer Ziele in Republika Srpska, sowie Schutz der Interessen und des Ansehens ihrer Mitglieder;
- Benachrichtigung seiner Mitglieder über Vorschriften, durch die die Übersetzungs-/Dolmetscherdienstleistungen geregelt werden, sowie über Beschlüsse, Standpunkte und Aktivitäten der Organe des Gerichtsdolmetscherverbandes der Republika Srpska;
- Führung des Mitgliedsregisters des Gerichtsdolmetscherverbandes, nach einem unitären System zwecks Sicherstellung von Daten im Gerichtsdolmetscherverband der Republika Srpska;
- Fachhilfeleistung sowie Ausstellung von Bescheinigungen, Empfehlungsschreiben und Meinungen für unsere Mitglieder;

5. Rechte, Pflichten und Verantwortung der Verbandsmitglieder

Artikel 9

Verbandsmitglieder haben das Recht:

- bei der Arbeit der Verbandsorgane teilzunehmen;
- in die Verbandsorgane zu wählen und gewählt zu werden;
- Vorschläge und Suggestionen zur Änderung und Ergänzung von Gesetzesvorschriften zu geben;
- über die Arbeit des Verbandes informiert zu sein;
- bei der Festlegung der Arbeit und des Finanzplans des Verbandes teilzunehmen;
- die Rechte und Vorzüge, die im die Mitgliedshaft im Verband bietet, zu nutzen;

Artikel 10

Verbandsmitglieder haben die Pflicht:

- die Verordnungen des Statuts und anderer normativer Akten des Verbandes zu beachten;
- aktiv bei der Arbeit der Verbandsorgane, in die sie hineingewählt wurden, teilzunehmen;
- ihre eigenen Interessen dem Interesse des Verbandes anzupassen;
- die Verbandsorgane zu beachten und Entscheidungen im Einklang mit diesem Statut zu bringen;

– an der Finanzierung des Arbeitsprogramms des Verbandes teilzunehmen;

Artikel 11

Verbandmitglieder haben die Verantwortung:

- bewusst und verantwortungsvoll die anvertrauten Aufgaben in den Verbandsorganen durchzuführen;
- durch ihre Arbeit und ihr Benehmen das Ansehen des Verbandes nicht zu schädigen, sowie dass ihre Arbeit nicht in Kollision mit der Geschäftsmoral und den guten Geschäftssitten steht:
- die Interessen des Verbandes zu Schützen und seine Arbeit zu fördern;
- Geschäftsgeheimnisse zu wahren bzw. den Kodex eines Gerichtsdolmetschers zu Beachten (Pflicht der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten);

6. Organisatorische Arbeitsformen des Verbandes

Artikel 12

Zwecks Verwirklichung einer unmittelbareren Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder und der erfolgreicheren Verwirklichung von Zielen und Aufgaben, die durch dieses Statut festgelegt wurden, werden im Sitz des Verbandes und der Niederlassungen Dienste für Tätigkeiten gemäß Artikel 4 des Gesetzes über Verbände und Fundationen (Amtsblatt der Republika Srpska, Nr. 52/01) von:

- Übersetzungsdienstleistungen
- Dolmetscherdienstleistungen
- anderen intellektuellen Dienstleistungen gegründet.

Artikel 13

Zwecks Verwirklichung eines professionellen Verhältnisses von Gerichtsdolmetschern gegenüber den Verpflichtungen dieses Statuts und ihres Faches, die sich auf die fachliche Weiterbildung bezieht, tätigt der Verband die Organisierung von Seminaren u. ä. Im Verband können Sektionen innerhalb der Branche formiert werden, die das Vorgeschlagene lösen werden.

7. Verbandsorgane

Artikel 14

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verbandspräsident
- der Verbandssekretär
- das Ehrengericht

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung des Gerichtsdolmetscherverbandes besteht aus allen Verbandsmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet ein mal jährlich statt und die außerordentliche je nach Bedarf. Die Entscheidung über die Organisierungsart der Mitgliederversammlung des Verbandes bringt der Verbandssekretär, wobei er die Tagesordnung und das Interesse der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

zu beachten hat, um jedem interessierten Mitglied, die Teilnahme an der Arbeit der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandspräsidenten zusammengerufen.

Die Mitgliederversammlung bringt Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. 50% plus 1 Stimme. Im Falle dass eine Stimme fehlt, wird die Stimme des Verbandspräsidenten als zwei Stimmen gezählt.

Artikel 16

Die Art der Organisierungs- und Arbeitsart der Mitgliederversammlung sowie die Art des Entscheidens in der Mitgliederversammlung kann durch das Reglement über die Arbeit die Mitgliederversammlung festgelegt werden, wobei die spezifischen Eigenschaften des Verbandes und des Arbeitsinhalts der Mitgliederversammlung beachtet werden.

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung des Verbandes tätigt insbesondere folgendes:

- bringt ein Arbeitsprogramm des Verbandes;
- bringt einen Finanzplan des Verbandes;
- bringt Beschlüsse über Verschmelzung, Spaltung und Transformierung;
- beschäftigt sich mit dem Bericht über die Arbeit des Verbandes;
- bringt ein Statut und den Beschluss über Änderungen des Verbandsstatuts;
- ernennt den Verbandspräsidenten und -sekretär;
- übt auch andere vom Gesetz und Verbandsstatut vorgesehene Tätigkeiten aus;

8. Verbandspräsident

Artikel 18

Der Verbandspräsident wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder auf einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt und er kann wiedergewählt werden. Der Präsident kann einen Vizepräsidenten haben, den auf Vorschlag des Präsidenten die Mitgliederversammlung wählt.

Artikel 19

Der Verbandspräsident gibt Initiativen für die Arbeit der Verbandsorgane, verwaltet über den Besitz, trägt Sorge um die Verwirklichung der Verbandsarbeit und des Verbandsprogramms, sowie über Durchführung von Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungsorgane des Verbandes.

Der Verbandspräsident koordiniert die Arbeit des Verbandes den Gesetzesbestimmungen und -vorschriften nach.

Der Verbandspräsident bringt durch Beschluss im Einklang mit dem Statut die Entscheidung über die Gründung von Niederlassungen, Kanzleien, Klubs und anderen organisatorischrechtlichen Formen und ernennt Personen für deren Leitung. Im Falle, dass er keine zur Leitung befugten Personen ernennt, trägt der Verbandspräsident die Verantwortung für die Arbeit der Niederlassungen.

Der Verbandspräsident tätigt auch andere im einzelnen genannte Geschäfte im Einklang mit diesem Statut.

Artikel 20

Für seine Arbeit ist der Präsident gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

9. Verbandssekretär

Artikel 21

Der Verbandssekretär tätigt Geschäfte, die ihm seitens des Präsidenten übertragen wurden. Der Verbandssekretär wird auf Vorschlag des Verbandspräsidenten von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des Verbandssekretärs dauert 4 Jahre und er kann wiedergewählt werden.

10. Ehrengericht

Artikel 22

Arbeit und Recht des Ehrengerichts wird durch eine besondere Bestimmung geregelt sein. Mitglieder des Ehrengerichts ernennt auf Vorschlag der Stimmmehrheit an der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag des Sekretärs durch Beschluss der Verbandspräsident. Das Amt dauert vier Jahre und die Mitglieder können wiedergewählt werden.

11. Fachdienst des Verbandes

Artikel 23

Für die Ausübung von Fach-, Administrations- und Hilfstätigkeiten verfügt der Verband einen Fachdienst. Die Angestelltenzahl des Fachdienstes richtet sich an dem festgelegten Arbeits- und Aufgabenumfang, der aus dem Arbeitsprogramm des Verbandes hervorgehet. Rechte, Pflichten und Verantwortung der Fachdienstangestellten werden durch den Vertrag über Rechte, Pflichten und Verantwortung der Fachdienstangestellten geregelt. Die Arbeiter des Fachdienstes sind für ihre Arbeit gegenüber dem Verbandspräsidenten verantwortlich.

12. Rechtsstatuts des Verbandes

Artikel 24

Der Verband hat die Eigenschaft einer juristischen Person in rechtlichen und anderen Pflichten, die aus dem Gesetz und den Akten des Verbandes hervorgehen.

Artikel 25

Der Verband hat sein Girokonto und die Auftraggeber für die Nutzung der Mittel vom Girokonto werden vom Verbandspräsidenten festgelegt.

13. Form und Inhalt des Verbandsstempels

Artikel 26

Der Verband hat seinen Stempel, runder Form, Durchmesser 38 mm, der den Namen und den Sitz enthält. Dieser Stempel ist in kyrillischer und lateinischer Schrift mit dem folgenden Text auf Serbisch beschrieben: Gerichtsdolmetscherverband der Republika Srpska und in lateinischer Schrift auf Englisch mit dem Text: The Association of Court Interpreters of the Republic of Srpska und den Wappen.

Niederlassungen und Fachdienste können einen eigenen Stempel haben. Der Verbandspräsident bringt durch einen nachträglichen Beschluss die Entscheidung über Aussehen und Form dieser Stempel. Die Stempel müssen Namen und Sitz des Verbandes enthalten.

14. Vertretung des Verbandes

Artikel 27

Der Verbandspräsident vertritt den Verband.

Durch Beschluss der Verbandsorgane kann die Vertretung des Verbandes in bestimmten Fragen auf andere Personen übertragen werden.

Der Verbandspräsident gibt und die Mitgliederversammlung des Verbandes verabschiedet den Vorschlag für die Ernennung eines Vizepräsidenten und Sekretärs des Verbandes.

15. Öffentlichkeitscharakter der Verbandsarbeit

Artikel 28

Die Arbeit des Verbandes ist öffentlich.

Mit seiner Arbeit und der Arbeit seiner Organe mach der Verband seine Mitglieder, die weite Öffentlichkeit durch Medien, Zustellung von Beschlüssen, das Mitteilungsbrett, unmittelbaren Kontakt u. a. bekannt.

16. Verfahren zur Gründung von Niederlassungen, Kanzleien, Klubs und anderen organisatorisch-rechtlichen Formen

Artikel 29

Der Verband kann Niederlassungen, Kanzleien, Klubs und andere organisatorisch-rechtliche Formen im Einklang mit dem Statut gründen.

Die Entscheidung über Gründung bringt der Verbandspräsident. Der Präsident bringt auch die Entscheidung über die für die Vertretung in der Niederlassung zuständige Person und falls die Entscheidung nicht gebracht wird, tätigt der Verbandspräsident die Funktion der verantwortlichen Person bis zur Entscheidung über die Ernennung einer anderen Person, die zu Vertretung der Niederlassung befugt ist.

17. Verfahren der Besitzaufteilung im Falle des Schlusses der Arbeit des Verbandes

Artikel 30

Der verbliebene Besitz des Verbandes, der aus dem Register gelöscht wird, wird an die im Hinblick auf die Tätigkeit verwandten Verbände in Republika Srpska und Bosnien und Herzegowina verteilt.

18. Finanzierung des Verbandes

Artikel 31

Mittel für den Verband werden auf folgende Weise gesichert:

- Mitgliedsbeitrag
- Donationen
- Finanzmittel aus Budgetdotationen
- Verwirklichte Einnahmen gemäß Artikel 35 des Gesetzes über Verbände und Fundationen der Republika Srpska (Amtsblatt der Republika Srpska, Nr. 52/01).

Artikel 32

Die Hauptfinanzierungsquelle ist der von den Verbandsmitgliedern gezahlte Mitgliedsbeitrag. Den Beschluss über die Höhe Mitgliedsbeitrag bringt die Mitgliederversammlung.

Artikel 33

Aufgrund des festgelegten Arbeitsprogramms bringt die Mitgliederversammlung des Verbandes einen Finanzplan, durch den die benötigten Ausgaben dem Zweck nach für die erfolgreiche Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Verbandes festgelegt werden.

19. Übergangs- und Endbestimmungen

Artikel 34

Dieses Statut, geändert und abgestimmt an das Gesetz über Verbände und Fundationen in der Republika Srpska (Amtsblatt der Republika Srpska, Nr. 52/01), wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung, abgehalten am 15.09.2007 in Višegrad, verabschiedet.

Artikel 35

Dieses Statut ist ab dem Tag der Verabschiedung wirkungskräftig.

Der Vorsitzende Igor Prerad eigenh. Unterz.